



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. November 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. November 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Mit der Änderung des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 ist das bis dahin der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 GG unterliegende Flurbereinigungsrecht in die ausschließliche Kompetenz der Länder überführt worden. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gilt aber nach Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht bis zur Ersetzung durch Landesrecht fort. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf, das Flurbereinigungsgesetz anzutasten. Bislang sind auch keine Bestrebungen aus anderen Bundesländern bekannt, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Hessen hat aber - wie alle anderen Flächenländer auch - auf der Grundlage des FlurbG ein Ausführungsgesetz erlassen, das den dort eingeräumten Handlungsspielraum für landesspezifische Lösungen ausschöpfte. Dieses ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Eine Evaluierung hat ergeben, dass sich die Vorschrift bewährt hat, aber Bedarf für kleinere redaktionelle Anpassungen und für einige wenige materielle Änderungen besteht.

B. Lösung

Die redaktionellen und materiellen Änderungen werden im beigefügten Entwurf eines Änderungsgesetzes geregelt.

C. Befristung

Die Geltungsdauer wird wie bisher auf acht Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2018	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2019	4.000 €	0	4.000 €	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Flurbereinigungsgesetz¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "547" durch "546" ersetzt.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die obere Flurbereinigungsbehörde ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungsgesetzes."
2. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

"§ 3

Wahlperioden für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl soll bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden. § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
 - (2) Ist der neue Rechtszustand nach § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes eingetreten, kann eine Neuwahl unterbleiben."
3. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden die §§ 4 bis 8.
 4. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Flurbereinigung" die Angabe "nach § 141 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976)," gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)" ersetzt.
 5. Der bisherige § 9 wird § 10 und in Abs. 5 Satz 1 die Angabe "§ 6" durch "§ 7" ersetzt.
 6. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13.
 7. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefasst:

"§ 14

Übergangsvorschrift

In Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, die am ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] anhängig sind, endet die Amtszeit des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2025. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt."

¹ Ändert FFN 81-30

8. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 2 wird die Angabe "2018" durch "2026" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Änderung des Grundgesetzes durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 ist das bis dahin der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 GG unterliegende Flurbereinigungsrecht aus diesem Katalog herausgenommen und in die ausschließliche Kompetenz der Länder überführt worden. Das Flurbereinigungs-gesetz (in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)) gilt aber nach Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht bis zur Ersetzung durch Landesrecht fort. Es besteht derzeit kein Handlungsbedarf, das Flurbereinigungs-gesetz anzutasten. Bislang sind auch keine Bestrebungen aus anderen Bundesländern bekannt, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.

Hessen hat aber - wie alle anderen Flächenländer auch - auf der Grundlage des Flurbereinigungs-gesetzes ein Ausführungsgesetz erlassen, das den dort eingeräumten Handlungsspielraum für landesspezifische Lösungen ausschöpfte. Dieses Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Eine Evaluierung hat ergeben, dass sich die Vorschrift bewährt hat, aber Bedarf für einige wenige materielle Änderungen besteht (z.B. Einführung von Wahlperioden für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft).

Das Flurbereinigungs-gesetz soll im Rahmen dieser Novellierung jedoch nicht - auch nicht in Teilen - ersetzt, sondern lediglich im Umfang des bislang ausgeschöpften Gestaltungsspielraums ergänzt werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die vorgesehene Änderung des Abs. 1 ist redaktioneller Natur.

Die mit Anfügung des Abs. 2 vorgesehene neue Vorschrift sieht die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die obere Flurbereinigungsbehörde (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vor. Nach bisherigem Recht, ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung - in seiner Eigenschaft als für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde - sachlich zuständige Behörde.

Fachbehörden für die örtliche Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz sind die sieben Flurbereinigungsbehörden (jeweiliges Amt für Bodenmanagement), die in diesem Rahmen auch mögliche ordnungswidrige Handlungen erkennen. Vor dem Hintergrund, dass das landesweit einheitliche Handeln der Flurbereinigungsbehörden durch die, die Fachaufsicht führende, obere Flurbereinigungsbehörde sichergestellt wird, ist auch die vorgesehene Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 154 des Flurbereinigungs-gesetzes zweckmäßig.

Zu Nr. 2

Nach § 16 des Flurbereinigungs-gesetzes bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten die sogenannte Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit der Anordnung des Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens und ist eine, unter der Aufsicht der jeweiligen Flurbereinigungsbehörde stehende, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 18 des Flurbereinigungs-gesetzes nimmt die Teilnehmergeinschaft die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der am Verfahren Beteiligten wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten (z.B. Wege, Gewässer, land-schaftsgestaltende Anlagen). Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen, nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Nach § 21 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes hat die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der von den Eigentümerinnen und Eigentümern der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie den, den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden, Erbbauberechtigten gewählt wird. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft.

Nach § 21 Abs. 7 des Flurbereinigungs-gesetzes können die Länder Wahlperioden für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft einführen; dies sieht die vorgesehene Regelung im neuen § 3 der Vorschrift nun vor.

Im vorgesehenen neuen § 3 Abs. 1 wird die Wahlperiode auf eine Dauer von sieben Jahren beschränkt. Bei einer durchschnittlich 12 bis 15 Jahre währenden Laufzeit der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren (mit Ausnahme der Weinbergverfahren insbesondere im Rheingau) bewirkt die Regelung eine zusätzliche Demokratisierung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, gleichzeitig sorgt die Beschränkung für ein kontinuierliches Arbeiten in den einzelnen Verfahrensabschnitten.

Mit dem vorgesehenen neuen § 3 Abs. 2 wird eine zweckmäßige, vom Stand des Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens abhängige Ausnahme von einer Neuwahl zugelassen. Nach Erlass einer Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes oder Erlass einer vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 des Flurbereinigungsgesetzes tritt nach § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Mit diesem Zeitpunkt sind die Hauptaufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Wesentlichen erfüllt. Eine nochmalige Vorstandswahl ist in diesem fortgeschrittenen Verfahrensabschnitt nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 3

Redaktionell notwendige Änderung wegen der vorgesehenen Einfügung des neuen § 3.

Zu Nr. 4

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Die Änderung unter Buchst. a, Doppelbuchst. aa stellt den eindeutigen Bezug zur entsprechenden Vorschrift im Flurbereinigungsgesetz her. Die Änderung unter Buchst. a, Doppelbuchst. bb trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gerichtsverfassungsgesetz zum Katalog der allgemein bekannten Gesetze gehört, für die die Angabe des Zitiernamens ausreicht.

Die Änderung unter Buchst. b berücksichtigt die letzten Änderungen des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Nr. 5

Redaktionell notwendige Änderung wegen der vorgesehenen Einfügung des neuen § 3.

Zu Nr. 6

Redaktionell notwendige Änderung wegen der vorgesehenen Einfügung des neuen § 3.

Zu Nr. 7

Die Änderung ist zum einen redaktionell erforderlich, da die Regelungsinhalte der bisherigen Übergangsvorschriften im geltenden § 13 Abs. 1 und 2 bewirkt sind und deshalb die bisherigen Abs. 1 und 2 entbehrlich sind.

Zum anderen ist die Änderung erforderlich, um für die nach bisher geltendem Recht gewählten Vorstände der Teilnehmergeinschaften in den derzeit anhängigen Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren ebenfalls Wahlperioden einzuführen.

Zu Nr. 8

Nach dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling (Gemeinsamer Runderlass vom 8. März 2012, StAnz. S. 354) gehört das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz als bereits eingehend evaluiertes Gesetz zu den Rechtsvorschriften, die einer Befristung von acht Jahren unterliegen. Die Geltungsdauer wird deshalb bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. November 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Al-Wazir